

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1960

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20011	2. 4. 1960	RdErl. d. Kultusministers Weiterbeschäftigung von Lehrern nach erfolgter Zurruhesetzung; hier: Neuregelung der Ruhensvorschriften des Landesbeamtengesetzes	965
20020	8. 4. 1960	RdErl. d. Innenministers Unterrichtung des graphischen Gewerbes über die Einführung und Änderung amtlich vorgeschriebener Formularmuster	967
21630	31. 3. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
21632		Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge . . .	968
23234	5. 4. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Ausführung zweischaliger Haustrennwände aus 11,5 cm dicken Mauerwerksschalen	1009
23720	5. 4. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers 9. SBZ-Bauprogramm, Unterbringung von Zuwanderern aus der SBZ und Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten; hier: I. Zahlung der Entschädigung von monatlich 0,35 DM je qm Wohnfläche für übermäßige Abnutzung bei Doppelbelegung II. Verwaltungskosten bei Spitzabrechnung III. Erstattung der Umwandlungs- und Herrichtungskosten	1009

I.

20011

Weiterbeschäftigung von Lehrern nach erfolgter Zurruhesetzung; hier: Neuregelung der Ruhensvorschriften des Landesbeamtengesetzes

RdErl. d. Kultusministers v. 2. 4. 1960 —
Z 2/1 — 22/10 — 419/60 II

Nach dem inzwischen vom Landtag verabschiedeten Gesetz zur Änderung der Ruhensvorschriften des § 165 LBG ist für Ruhestandsbeamte, die die Altersgrenze erreicht haben, im Falle ihrer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst die bisherige Höchstgrenze des Gesamteinkommens (Einkommen aus Wiederverwendung und Versorgung) ab 1. 4. 1960 um 60 v. H. des Betrages des Gesamteinkommens, der die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (bisherige Höchstgrenze) übersteigt, erhöht worden.

Die Verbesserung dieser neuen Ruhensregelung gegenüber der alten zeigt nachstehende Berechnung des Einkommens eines mit 90 vom Hundert der Pflichtstundenzahl nach Erreichung der Altersgrenze wiederbeschäftigten Volksschullehrers:

	bisherige neue Regelung:	
	DM	DM
1. Ruhegehalt (75 % der Endstufe der Bes.Gr. A 10 + OZ A III)	701,—	701,—
2. Angestelltenvergütung (27/28 d. Vergütung nach TO.A IV b gemäß § 19 ATO)	915,—	915,—
3. Gesamteinkommen aus Wiederverwendung (Ortsklasse S) und Versorgung	1616,—	1616,—
4. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (bisherige Höchstgrenze)	955,—	—
5. neue Höchstgrenze (955 + 396 DM)	—	1351,—

Anmerkungen:

Zu 2.: 90 vom Hundert der wöchentlichen Pflichtstundenzahl eines Volksschullehrers sind 27 Stunden. Der bruchteilmäßigen Berechnung ist die Pflichtstundenzahl eines Volksschullehrers unter Berücksichtigung der Altersermäßigung (= 28 Pflichtstunden) zugrunde gelegt.

Zu 5.: 396,— DM sind 60 vom Hundert des die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (955,— DM) übersteigenden Betrages des Gesamteinkommens, also

Gesamteinkommen	1616,— DM
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	<u>955,— DM</u>
übersteigender Betrag	661,— DM
hiervon 60 vom Hundert =	<u>396,— DM</u>

Nach der Neuregelung hat damit der mit 90 vom Hundert der Pflichtstundenzahl beschäftigte Ruhestandslehrer ein Einkommen von 1351,— DM, d. h. 396,— DM mehr als bisher. Bei einem Lehrer, der im Angestelltenverhältnis weniger als 90% der Pflichtstunden erteilt, würde sich der Betrag entsprechend vermindern.

Ich bitte zu veranlassen, daß alle Ruhestandslehrer von der Neuregelung in Kenntnis gesetzt werden.

Die Neuregelung gilt nur für wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte im öffentlichen Dienst, die die Altersgrenze erreicht haben. Für Ruhestandsbeamte, die die Altersgrenze noch nicht erreicht haben, bleiben die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die Höchstgrenze für das Gesamteinkommen. Sobald diese Ruhestandsbeamten jedoch die Altersgrenze erreicht haben, gilt auch für sie die neue Höchstgrenze.

Die Vergütung der Ruhestandslehrer, die mit mehr als der Hälfte der Pflichtstundenzahl wiederbeschäftigt werden, erfolgt entsprechend meinen RdErl. v. 22. 7. 1958 — ABl. KM. S. 126 — u. v. 11. 6. 1959 — ABl. KM. S. 87 — betr. Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte nach der TO.A. Die Vergütung der Ruhestandslehrer, die bis zur Hälfte der Pflichtstundenzahl wiederbeschäftigt werden, richtet sich nach meinem RdErl. v. 30. 3. 1960 — ABl. KM. S. 60 — betr. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Auf die Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle nach § 172 LBG wird hingewiesen.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums NW. veröffentlicht.

Bezug: Meine RdErl. v. 14. 3. 1958 —

ABl. KM. NW. S. 35 —,
v. 24. 6. 1958 —
Z 2/1 — 22 10 — 113/58,
u. v. 24. 3. 1960 —
ABl. KM. S. 59/MBI. NW. S. 855/
SMBI. NW. 20011 —.

An die Regierungspräsidenten,

Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
Schulämter.

— MBI. NW. 1960 S. 965.

20020

Unterrichtung des graphischen Gewerbes über die Einführung und Änderung amtlich vorgeschriebener Formularmuster

RdErl. d. Innenministers v. 8. 4. 1960 —
I C 2 / 17—21.17

In letzter Zeit haben mir häufig Verlage oder Druckereien, die behördlich benötigte Vordrucke, z. B. Formulare nach dem Meldegesetz, Fahrpreisermäßigungsanträge, Pfändungsverfügungen usw., herstellen, Muster ihrer Vordrucke mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt, daß diese den amtlichen Vorschriften entsprechen. Andere Firmen haben mir mitgeteilt, daß einige Formulare von einzelnen Gemeinden aus irgendwelchen Gründen beanstandet worden seien, und wollen wissen, ob diese Beanstandungen zu Recht bestehen. Wieder andere Firmen haben um Übersendung der geltenden Muster oder um Angabe der Fundstelle, wo solche Vordruckmuster veröffentlicht seien, gebeten

Mit Rücksicht darauf, daß auch die Behörden ein belegtes Interesse daran haben, den Vertrieb und die Benutzung von Formularen zu vermeiden, die den behördlichen Anforderungen nicht entsprechen, bitte ich in Zukunft, von der Einführung oder Abänderung amtlich vorgeschriebener oder auch amtlich empfohlener Vordrucke

dem Verband der graphischen Betriebe Nordrhein e. V., in Düsseldorf, Elisabethstraße 3, und

dem Verband der graphischen Betriebe Westfalen-Lippe e. V., in Dortmund, Thomassstraße 18,

Kenntnis zu geben. Diesen Verbänden gehören mehr als 90% des Gesamtgewerbes als Mitglieder an. Soweit die jeweiligen Vordruckmuster nicht veröffentlicht worden sind, bitte ich, sie den beiden Verbänden zur Vervielfältigung und entsprechenden Weitergabe an ihre Mitglieder zur Verfügung zu stellen.

Wird die Änderung amtlich vorgeschriebener oder amtlich empfohlener Vordrucke beabsichtigt, so sind die genannten Verbände hiervon möglichst frühzeitig zu benachrichtigen, damit die Druckereien den Druck der alten Formulare einstellen können und nicht gezwungen sind, bei Herausgabe der neuen Formulare größere Mengen der alten Formulare zu vernichten.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts empfehle ich, entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

An alle Landesbehörden,

die Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1960 S. 967.

21630

21632

Bestimmungen

über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 3. 1960 — IV B — 2621

I. Anwendungsbereich

1.1 Das Land gewährt für die unter Abschnitt II und III aufgeführten Zwecke Zuschüsse an folgende freie gemeinnützige und kommunale soziale Einrichtungen:

1. Kinderkrippen und Kinderkrabbelstuben,
2. Kindergärten,
3. Kinderhorte,
4. Kindertagesstätten,
5. Kinderheime,
6. heilpädagogische Heime für Kinder,
7. Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung,
8. Erziehungsberatungsstellen,
9. Heime und Tagesstätten der Erholungs-, Genußungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter,
10. heilpädagogische Heime für Jugendliche,
11. Mütterheime mit jugendfürsorgerischen Aufgaben,
12. Erziehungsheime,
13. Aufnahmeheime für Minderjährige,
14. Jugendschutzstellen,
15. öffentliche Kinderspielplätze.

- 1.2 (1) Voraussetzung für die Förderung ist, daß die Träger dieser Einrichtungen
- ihren Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben,
 - anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind oder Kirchen oder den Kirchen zugehörige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder
 - Gemeinden oder Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände) sind.
- (2) Die unter 1.1 Ziff. 12 genannten Einrichtungen können auch gefördert werden, wenn die Landschaftsverbände Träger sind.

1.3 (1) **Kinderkrippen und Krabbelstuben**

Kinderkrippen sind Einrichtungen, in denen Kinder im Alter bis zu einem Jahr bei regelmäßigen Besuch für einen Teil des Tages oder den ganzen Tag über erzieherisch und pflegerisch betreut werden.

Krabbelstuben sind Einrichtungen, in denen Kinder im Alter von 1–3 Jahren bei regelmäßigen Besuch für einen Teil des Tages oder den ganzen Tag über erzieherisch betreut werden.

(2) **Kindergärten (einschl. Schulkindergärten)**

Kindergärten sind Einrichtungen, in denen Kinder im Alter von 3–6 Jahren regelmäßig vormittags oder vor- und nachmittags erzieherisch betreut werden.

Heilpädagogische Kindergärten, insbesondere in Verbindung mit Erziehungsberatungsstellen, werden in gleicher Weise gefördert.

Die Einrichtungen müssen den Merksätzen zum Bau von Kindergärten, Kinderhorten und Kindertagesstätten vom 1. 8. 1952 (MBI. NW. S. 1139; SMBI. NW. 2163) entsprechen.

Schulkindergärten sind Einrichtungen, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter, die wegen mangelnder Schulreife zurückgestellt sind, von einer besonders dafür vorgesehenen Jugendleiterin bis zur Schulreife gefördert werden.

(3) **Kinderhorte**

sind Einrichtungen, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter regelmäßig für einen Teil des Tages außerhalb der Schulzeit erzieherisch betreut werden.

Heilpädagogische Kinderhorte, insbesondere in Verbindung mit Erziehungsberatungsstellen, werden in gleicher Weise gefördert.

Ebenso werden gefördert Einrichtungen der offenen Tür für Schulkinder, die den Kindern zum freien Besuch offenstehen.

Die Einrichtungen müssen den Merksätzen zum Bau von Kindergärten, Kinderhorten und Kindertagesstätten vom 1. 8. 1952 (MBI. NW. S. 1139; SMBI. NW. 2163) entsprechen.

(4) **Kindertagesstätten**

sind Einrichtungen, in denen Kinder vom Säuglingsalter bis zum Alter der Schulentlassung regelmäßig den ganzen Tag über ihrem Alter entsprechend betreut werden können, Mahlzeiten erhalten sowie Schlafmöglichkeit während der Mittagszeit finden.

Heilpädagogische Kindertagesstätten, insbesondere in Verbindung mit Erziehungsberatungsstellen, werden in gleicher Weise gefördert.

Die Einrichtungen müssen den Merksätzen zum Bau von Kindergärten, Kinderhorten und Kindertagesstätten vom 1. 8. 1952 (MBI. NW. S. 1139; SMBI. NW. 2163) entsprechen.

(5) **Kinderheime einschl. Säuglingsheime**

sind Heime, in denen Kinder bis zur Schulentlassung Tag und Nacht untergebracht sind,

pflegerisch und erzieherisch betreut werden, so weit diese Heime nicht unter Ziff. 12. fallen.

Hierzu gehören auch besondere Abteilungen für Säuglinge und Kinder, die Mütterheimen angeschlossen sind.

Die Einrichtungen müssen den Merksätzen für den Bau von Kinderheimen vom 18. 10. 1956 (MBI. NW. S. 2283 SMBI. NW. 2163) entsprechen.

(6) **Heilpädagogische Heime für Kinder**

sind Heime, in denen die stationäre Behandlung entwicklungsgemhemmter und seelisch gestörter Kinder durch besonders dafür vorgebildete Fachkräfte durchgeführt wird.

Die Einrichtungen müssen mindestens den Merksätzen für den Bau von Kinderheimen vom 18. 10. 1956 (MBI. NW. S. 2283/SMBI. NW. 2163) entsprechen.

(7) **Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung**

sind Bildungsstätten, die für die Aufgaben der Familie durch Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen auf allen Gebieten des familiären und gesellschaftlichen Lebens Hilfe geben.

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten mit Rücksicht auf § 43 RHO nicht für Einrichtungen, die nach dem Gesetz über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 440) anerkannt sind.

(8) **Erziehungsberatungsstellen**

sind Einrichtungen zur Beratung der Eltern und zur Untersuchung und ambulanten Behandlung von Entwicklungs- und Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen.

Die Einrichtungen müssen den Richtlinien für die Erziehungsberatung vom 15. 9. 1955 (MBI. NW. S. 1889 SMBI. NW. 2163) entsprechen.

(9) **Heime und Tagesstätten der Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter**

und zwar:

a) **Heime der Erholungsfürsorge**

dienen der Durchführung von erholungsfürsorgerischen Maßnahmen für Kinder bis zur Schulentlassung unter pädagogischer Leitung und für Mütter, für die eine Kurbehandlung nicht erforderlich ist.

Die Dauer der Erholung muß mindestens 20 Tage betragen.

Erholungsheime für Jugendliche werden nach den Richtlinien des Landesjugendplans gefördert.

b) **Tagesstätten der Erholungsfürsorge**

dienen der Durchführung von erholungsfürsorgerischen Maßnahmen für Kinder bis zu 14 Jahren unter pädagogischer Leitung und für Mütter, für die eine Kurbehandlung nicht erforderlich ist, bei täglicher Rückkehr zur Wohnung.

c) **Heime der Genesungs- und Kurheilfürsorge**

dienen der Durchführung von stationären Kuren unter ärztlicher Aufsicht für Kinder, Jugendliche oder Mütter.

d) **Tagesstätten der Genesungs- und Kurheilfürsorge**

dienen der Durchführung von Kuren unter ärztlicher Aufsicht für Kinder, Jugendliche oder Mütter bei täglicher Rückkehr zur Wohnung.

(10) **Heilpädagogische Heime für Jugendliche**

sind Heime, die die stationäre Behandlung entwicklungsgemhemmter und seelisch gestörter

Jugendlicher mittels spezieller Hilfen und durch besonders dafür vorgebildete Fachkräfte durchführen.

(11) Mütterheime mit jugendfürsorgerischen Aufgaben

sind Heime, die der Unterbringung von gefährdeten, in der Regel minderjährigen, Müttern vor und nach der Entbindung dienen und Hilfe bei der Eingliederung in Familie und Arbeitsleben leisten.

(12) Erziehungsheime

sind Heime, in denen Fürsorgeerziehung und freiwillige Erziehungshilfe für Kinder und Jugendliche durchgeführt werden.

(13) Aufnahmeheme für Minderjährige

sind Heime, die gefährdete Minderjährige zur Feststellung der geeigneten und erforderlichen Betreuungs- oder Erziehungsmaßnahmen vorübergehend aufnehmen.

(14) Jugendschutzstellen

sind Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. v. 27. Juli 1957 (BGBI. I S. 1058) vorübergehend in Obhut nehmen.

(15) Öffentliche Kinderspielplätze

sind Anlagen im Freien, welche die dem jeweiligen Alter der Kinder entsprechenden Spielmöglichkeiten bieten.

II. Förderung von Baumaßnahmen

- 2.1 (1) Für Baumaßnahmen (Wiederaufbau, Umbau, Ausbau, Erweiterungs- und Neubau) nichtkommunaler Erziehungsheime, Aufnahmeheme für Minderjährige, Jugendschutzstellen, Mütterheime mit jugendfürsorgerischen Aufgaben, Kinderhorte, Kindertagesstätten und Kinderheime können Zuschüsse bis zu 60 %, für alle übrigen Baumaßnahmen solche bis zu 50 % der Baukosten nach DIN 276 (Kosten der Gebäude, Kosten der Außenanlagen, Baunebenkosten und Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen, z. B. Waschmaschinen, größere Küchenmaschinen usw.) gewährt werden.

Bei Einrichtungen, die der besonderen Betreuung von Kindern aus „sozialen Brennpunkten“ (Wohnwagensiedlungen, Exmittiertensiedlungen, Bunker, Obdachlosenasyle) dienen, können Zuschüsse bis zu 75 % der Baukosten nach DIN 276 gewährt werden.

- (2) Die unter 1.1 Ziff. 5 und 9 genannten Einrichtungen können nur gefördert werden, wenn die Baukosten 200 000,— DM nicht überschreiten.

Für Baumaßnahmen, deren Kosten 200 000,— DM übersteigen, kommt die Förderung nach den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen vom 1. 4. 1957 (BGBI. NW. S. 1033) mit den Änderungen und Ergänzungen vom 25. 5. 1959 (BGBI. NW. S. 1386/SMBI. NW. 23723) in Betracht.

- (3) Die Förderung mit Landeszuschüssen erstreckt sich nur auf Gebäude und Gebäudeteile einschl. Personalräume, die dem Zweck der Einrichtung unmittelbar zu dienen bestimmt sind (z. B. auf den Raumbedarf, der in den unter 1.3 aufgeführten Merksätzen und Richtlinien angegeben ist) sowie auf die steuerlich gleichgestellten Hilfsbetriebe (z. B. Lehr- und Ausbildungsstätten).

- (4) Soweit Personal in gesondert errichteten Wohnheimen untergebracht werden soll oder geschlossene Wohnungen (z. B. für Hausmeister) gebaut werden sollen, ist eine Förderung durch Landesdarlehen nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (BGBI. NW. S. 487) möglich.

III. Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

- 3.1 (1) Zuschüsse können gewährt werden für die Beschaffung von
- Einrichtungsgegenständen aller Art (einschl. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Spiel- und Sportgeräten usw.),
 - Haushaltswäsche,
 - Maschinen, die zum Betrieb der Einrichtung sowie der steuerlich gleichgestellten Hilfsbetriebe (z. B. Lehr- und Ausbildungsstätten in Erziehungsheimen) erforderlich sind, einschl. der Ersatzteile und der Montage (z. B. Waschmaschinen, Küchenmaschinen u. ä.), sofern die Beschaffung als Ersatz oder Neuanschaffung notwendig wird und nicht mit den Baumaßnahmen zu verbinden war.

Für die Einrichtungen, die Pflegesätze erhalten, kann die Beschaffung kurzlebiger Wirtschaftsgüter nur bei der Ersteinrichtung und später nur zur Verbesserung der pädagogischen Situation gefördert werden.

- (2) Die Gewährung von Zuschüssen für Gegenstände, die bereits nach DIN 276 zu den Baukosten gehören, ist nicht zulässig.

- (3) Zuschüsse können bis zu 50 % der Beschaffungskosten gewährt werden.

Bei Einrichtungen, die der besonderen Betreuung von Kindern aus „sozialen Brennpunkten“ (Wohnwagensiedlungen, Exmittiertensiedlungen, Bunker, Obdachlosenasyle) dienen, können Zuschüsse bis zu 75 % der Beschaffungskosten gewährt werden.

IV. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 (1) Für die Gewährung von Landeszuschüssen gelten die Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64 a Abs. 1 HRO (BGBI. NW. 1956 S. 93/SMBI. NW. 6300), soweit die hier vorliegenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (2) Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit an der Durchführung von Baumaßnahmen oder an der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen ein erhebliches Landesinteresse besteht.

- (3) Für Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen können Baumaßnahmen nur gefördert werden, wenn im Einzelfall sichergestellt ist, daß ein angemessener Anteil an den Plätzen für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung steht.

Bei der Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in diesen Fällen ist der Umfang der Belegung mit Personen aus dem Lande Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

- (4) Landeszuschüsse dürfen nur solchen Antragstellern gewährt werden, die eine ordnungsmäßige Buchführung haben.

- 4.2 (1) Die Förderung aus Landesmitteln kann nur so weit erfolgen, als Eigenmittel nicht verfügbar sind und Fremdmittel in angemessener Höhe und zu tragbaren Bedingungen nicht beschafft werden können.
- (2) Wenn eine vorbildliche Einrichtung gefördert oder zu beispielhaften Lösungen ermutigt werden soll, oder ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse vorhanden ist, ist die Gewährung eines Landeszuschusses auch dann zulässig, wenn der Träger in der Lage ist, die Kosten überwiegend selbst zu tragen.
- (3) Die Förderung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- 4.3 Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.

- 4.4 Ein Baubuch ist auch in den Fällen zu führen, in denen es nach dem Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen vom 1. 6. 1909 (RGBl. I S. 449) nicht notwendig ist. Das Baubuch ist nach DIN 276 zu gliedern.
- 4.5 Bei Baumaßnahmen unter Erdgleiche ist die Erstellung von Luftschutzräumen mit vorzusehen. Die Kosten sind im Finanzierungsplan einzusetzen (vgl. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 11. 1955 — MBl. NW. S. 2112 / SMBI. NW. 2351).
- 4.6 Die Bewilligungsbehörde kann besondere Förderungsvoraussetzungen vorschreiben, soweit diese den Förderungsbestimmungen und anderen ministeriellen Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 4.7 Ein Anspruch auf Bewilligung eines Landeszuschusses besteht nicht.

V. Verfahren

- ge 1
ge 3
- 5.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist unter Verwendung der Antragsmuster (für Baumaßnahmen Anlage 1, für Beschaffung von Einrichtungsgegenständen Anlage 3) über das örtlich zuständige Jugendamt bei dem für den Sitz des Trägers der Einrichtung zuständigen Landschaftsverband (Landesjugendamt) zu stellen. Anträge für Heime, in denen Fürsorgeerziehung und überörtliche freiwillige Erziehungshilfe durchgeführt wird, sind dem Landesjugendamt unmittelbar zuzuleiten. Anträge für landschaftsverbandseigene Einrichtungen sind beim Arbeits- und Sozialminister zu stellen.
- 5.2 (1) Der Landschaftsverband prüft die Anträge in eigener Verantwortung. Dabei bedarf es eines Eingehens auf die in Nr. 11 Abs. 2 der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO erwähnten Gesichtspunkte im allgemeinen nicht.
(2) Bei Anträgen freier gemeinnütziger Träger führt der Landschaftsverband die gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege herbei.
- 5.3 (1) Der Landschaftsverband erteilt im Rahmen der vom Arbeits- und Sozialminister bereitgestellten Haushaltsmittel und erlassenen Richtlinien und Weisungen nach selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten
a) zur Förderung von Baumaßnahmen einen Bewilligungsbescheid nach Muster Anlage 2,
b) zur Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen einen Bewilligungsbescheid nach Muster Anlage 4.
(2) Anträge für Sonder- und Modelleinrichtungen sind vor Bewilligung mit einer Stellungnahme des Landschaftsverbandes dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen.
(3) Der Landschaftsverband berichtet dem Arbeits- und Sozialminister halbjährlich über die bewilligten Landeszuschüsse an Hand einer listenmäßigen Aufstellung.
- 5.4 Der Landschaftsverband zahlt den Landeszuschuß für Baumaßnahmen an den Träger der Einrichtung auf ein besonderes Konto (Bauabrechnungskonto) aus, dem auch die Eigenmittel und sonstigen für die Durchführung der Baumaßnahme vorgesehenen Mittel zuzuführen sind. Die Auszahlung erfolgt nach den Bestimmungen der Nr. 15 Abs. 3 i. Verb. mit Ziff. 18 Abs. 2 der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO. Bei vorzeitiger Auszahlung der Landesmittel sind hierfür anfallende Zinsen über den Landschaftsverband dem Arbeits- und Sozialminister zu überweisen.
- 5.5 Der Landschaftsverband überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel und die Innehaltung des Bauplans, von dem nur mit Zustimmung der Bewilligungsbe-

- hörde abgewichen werden kann. Die Möglichkeit, im Wege der Amtshilfe die Gemeinden und Gemeindeverbände einzuschalten, bleibt unberührt.
- 5.6 Der Landschaftsverband sorgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Sicherung der Zweckbestimmung der mit Landesmitteln geförderten Einrichtungen.
- 5.7 (1) Bei Baumaßnahmen hat der Träger eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Einrichtung 20 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleibt.
(2) Läßt sich der Verwendungszweck nicht erhalten, ist dem Arbeits- und Sozialminister über den Landschaftsverband rechtzeitig vorher Mitteilung unter eingehender Darstellung der Gründe zu machen und bei ihm ggf. ein Antrag auf Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung zu stellen.
- 5.8 (1) Der Zuschuß kann zurückgefordert werden:
a) aus den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Gründen, insbesondere, wenn die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden (z. B. bei mangelhaftem oder fehlendem Verwendungsnachweis);
b) bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen zusätzlich:
ba) wenn der Träger den Verwendungszweck während der Dauer der Zweckbindung (Ziff. 5.7) ohne Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers ändert,
bb) wenn das Eigentum an der mit Landesmitteln geförderten Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung (Ziff. 5.7) ohne vorherige Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers auf einen anderen Träger übertragen wird. Entsprechendes gilt — falls die Grundstücke sich nicht im Eigentum des geförderten Trägers befinden — für den Eintritt eines anderen Trägers in den Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer.
(2) Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2% über dem für Kassenkredite des Landes jeweils geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an zu verzinsen. Die Rückzahlungsforderung kann als öffentlich-rechtliche Forderung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden (§ 1 des Landesvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).
(3) Wird der Zuschuß bei Baumaßnahmen wegen unzulässiger Änderung des Verwendungszwecks [oben unter 1 ba)] oder aus den unter bb) genannten Gründen zurückgefordert, so mindert sich die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages für jedes bis zur Änderung der Zweckbestimmung bzw. bis zum Eigentums- bzw. Nutzungswechsel verflossene Jahr von der Zeit seit Empfang des Zuschusses um $1/20$. In diesem Falle sind Zinsen (Abs. 2) nur vom Tage des Beginns der zweckwidrigen Verwendung bzw. vom Eigentums- bzw. Nutzungswechsel an zu zahlen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Zinszahlung ist in die Erklärung über die Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses aufzunehmen.
(4) Bei Zuwendungen über 40 000,— DM ist eine Sicherungshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs an bereitester Stelle im Grundbuch einzutragen. Die Hypothek ist auf 20 Jahre zu befristen.
(5) Ist der Zuwendungsempfänger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, so soll auf seinen Antrag im allgemeinen auf die dingliche Sicherung verzichtet werden. Das gleiche gilt, wenn der Zuwendungsempfänger keine öffentlich-rechtliche

Körperschaft ist, aber eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Verzicht auf das Recht der Vorausklage Bürgschaft leistet.

VI. Verwendungsnachweis

A) Für Baumaßnahmen:

- 6.1 (1) Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme des mit einem Baukostenzuschuß geförderten Gebäudes oder Gebäudeteiles ist von den Einrichtungen freier gemeinnütziger Träger eine Schlußabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde durch Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziff. 6.2 anzugezeigen, daß die Schlußabrechnung zur Nachprüfung durch den Landschaftsverband sowie eine sonstige vom Lande bestimmte Stelle bereithalten wird.
- (2) Die Schlußabrechnung besteht aus
- Baubuch nach DIN 276,
 - Berechnung nach DIN 277,
 - Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung DIN 276 geordnet und abgelegt,
 - der genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,
 - Erlassen und Verfügungen über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel einschl. der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,
 - Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschl. des Schriftwechsels,
 - Abrechnungszeichnungen,
 - Abnahmbescheinigungen.
- 6.2 (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht.
- (2) Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in:
- Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,
 - Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung,
 - Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der verbrauchten Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto.
- (3) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Dem sachlichen Bericht ist eine mit der Ausführung übereinstimmende Bauzeichnung beizufügen, soweit die Ausführung von dem genehmigten Bauplan abgewichen ist (s. Ziff. 5.5).
- 6.3 Über die Schlußabrechnung und den Verwendungsnachweis für an kommunale Einrichtungen gewährte Zuschüsse ergeht eine gesonderte Regelung (vgl. Ziffer 23 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO). Bis dahin ist der Verwendungsnachweis durch die Haushaltungsrechnung zu erbringen. Die Richtigkeit der

als Verwendungsnachweis in die Haushaltungsrechnung übernommenen Beträge bestätigt das zuständige Rechnungs- bzw. Gemeindeprüfungsamt, für landschaftsverbandseigene Einrichtungen das Rechnungsprüfungsamt des Landschaftsverbandes.

- 6.4 (1) Die an der Finanzierung des Bauvorhabens sonst noch beteiligten öffentlichen Verwaltungen sind anzuhalten, dem Landschaftsverband Abschriften der erteilten Bewilligungsbescheide über die von ihnen für die Durchführung der Baumaßnahmen gewährten Zuwendungen zuzustellen.
- (2) Der Landschaftsverband prüft den Verwendungsnachweis an Hand der Schlußabrechnung und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung. Die Möglichkeit, bei der Prüfung im Wege der Amtshilfe die Gemeinden und Gemeindeverbände einzuschalten, bleibt unberührt.
- 6.5 (1) Der Arbeits- und Sozialminister ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Bei der Überwachung des Verwendungszwecks der Einrichtung kann sich der Landschaftsverband im Wege der Amtshilfe der Gemeinden und Gemeindeverbände bedienen.
- (3) Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs wird hierdurch nicht berührt.
Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften erstreckt sich die Prüfung des Landesrechnungshofs in der Regel nicht auf die sonstige Haushaltungs- und Wirtschaftsführung des Empfängers der Zuwendung, sondern nur auf diejenigen Eigenmittel, die der Empfänger im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Vorhabens eingesetzt hat.
- B) für Einrichtungsgegenstände
- 6.6 (1) Der Landschaftsverband veranlaßt die Vorlage des Verwendungsnachweises über die Verwendung eines Landeszuschusses zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach den Bestimmungen der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO.
- (2) Der Verwendungsnachweis über Zuschüsse zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Zuwendung dem Landschaftsverband zur Prüfung vorzulegen. Ziff. 6.4 und 6.5 gelten entsprechend.
- (3) Der Landschaftsverband legt eine mit dem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Verwendungsnachweises (Sachbericht und zahlenmäßige Nachweisung) dem Arbeits- und Sozialminister vor.

VII. Ausnahmebestimmungen

Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers.

Anlage 1 (Baumaßnahmen)

zu den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge vom 31. 3. 1960 (MBl. NW. S. 968. SMBL. NW. 21630/21632).

(Antragsteller)

den

An
den Herrn Direktor
des Landschaftsverbandes
— Landesjugendamt —

in

A n t r a g

auf Bewilligung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers zur Förderung von Baumaßnahmen in Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge gemäß den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge (Förderungsbestimmungen) vom 31. 3. 1960 (MBl. NW. S. 968).

I.

1. Bezeichnung, Anschrift und Fernruf der Einrichtung:

.....

2. Name, Rechtsform, Sitz und Fernruf des Trägers (Antragstellers):

.....

3. Vereinsregister, Genossenschaftsregister und dgl. (Amtsgericht, Reg.-Nr.):

.....

4. Eigentümer der Einrichtung (ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse):

.....

5. Zuständiger Spaltenverband der freien Wohlfahrtspflege oder zuständige kommunale Aufsichtsbehörde:

.....

6. Bauabrechnungskonto Nr. bei

7. Art der Buchführung:

8. Zeichnungsberechtigung für Ausgaben:

II.

1. Beabsichtigte Baumaßnahme
(Wiederaufbau / Um- und Ausbau / Erweiterungsbau / Neubau)
Baugrundstück

Eigentümer:

Lage:

Gemeinde:

Straße:

Grundbuch / Erbbaugrundbuch von Band Blatt

Voraussichtlicher Baubeginn:

Voraussichtliche Inbetriebnahme:

Voraussichtliche Fertigstellung der Baumaßnahme:

.....

2. **Auszufüllen bei Baumaßnahmen für Kinderheime, heilpädagogische Heime für Kinder und heilpädagogische Heime für Jugendliche, Heime der Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche oder Mütter, Mütterheime mit jugendfürsorgerischen Aufgaben, Erziehungsheime, Aufnahmeheime für Minderjährige und Jugendschutzstellen.**

- 2.1 Es sollen errichtet werden:

(a) Heimplätze
 (b) Bettplätze für Pflege- und Erziehungspersonal
 (c) Bettplätze für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal
 (d) sonstige Räume und Einrichtungen im Sinne der Ziff. 2.1 (4) des Förderungserlasses:

 (e) Verminderung um Heimplätze durch

2.2	Zahl der Betten z. Z. der Antragstellung	Heimplätze	Betten für Pflege- und Erziehungspersonal	Betten für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal
-----	---	------------	---	---

.....

3. **Auszufüllen bei Baumaßnahmen in Kinderkrippen und Kinderkrabbelstuben, Kindergärten, Kinderhorten und Kindertagesstätten sowie Tagesstätten der Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche oder Mütter.**

- 3.1 Es sollen geschaffen werden:

..... Plätze für Kinder bis zu 1 Jahr in Gruppenräumen
 Plätze für Kinder von 1—3 Jahren in Gruppenräumen
 Plätze für Kinder von 3—6 Jahren in Gruppenräumen
 Plätze für Kinder von 3—14 Jahren in Gruppenräumen
 Plätze für Kinder von 6—14 Jahren in Gruppenräumen
 Plätze f. Jugendl. von 14—21 Jahren in Gruppenräumen
 Plätze für Personen über 21 Jahren in Gruppenräumen

- 3.2 Zahl und Ausbildung des Erziehungs- oder Betreuungspersonals nach Fertigstellung der Baumaßnahme:
-

- 3.3 Zahl der Hilfskräfte nach Fertigstellung der Baumaßnahme:
-

4. Auszufüllen bei Baumaßnahmen für öffentliche Kinderspielplätze

4.1 Größe des Spielplatzes:

4.2 Art des Spielplatzes

- für Kinder bis zu 6 Jahren
- für Kinder von 3—12 Jahren
- für Kinder ab 10 Jahre
- für Kinder

4.3 Ist der Spielplatz mit einem Nachbarschaftsheim, einer Offenen Tür oder einer anderen Einrichtung verbunden?
.....
.....
.....

5. Auszufüllen bei Baumaßnahmen für Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung.

5.1 Zahl und Art der vorgesehenen Räume:
.....
.....
.....

5.2 Zahl und Ausbildung der hauptamtlichen Lehrkräfte:
.....
.....
.....

5.3 Wieviel Kurse und welche Art von Kursen sollen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eingerichtet werden?
.....
.....
.....

5.4 Für wieviel Teilnehmer voraussichtlich?
.....
.....
.....

6. Auszufüllen bei Baumaßnahmen für Erziehungsberatungsstellen

6.1 Zahl und Art der Räume:

6.2 Leiter der Erziehungsberatungsstelle (Name, Anschrift, Beruf):
.....

6.3 Zahl und Beruf des Fachpersonals mit Angabe, ob hauptamtlich oder nebenamtlich tätig:
.....
.....
.....

6.4 Höhe der voraussichtlichen Betriebskosten und Angabe der Finanzierung:
.....
.....
.....

7. Ist zur technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung der Durchführung des Bauvorhabens ein Betreuer oder Beauftragter im Sinne der Nr. 20 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 in der Fassung vom 1. 4. 1958 (MBl. NW. S. 487) bestellt? Wenn ja, Angabe des Namens und der Anschrift.
-
8. Begründung der besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahme und sonstigen Bemerkungen:
-
-
-
9. Baukosten der geplanten Maßnahmen (Abschn. A II der Anl. 1a): DM
beantragter Landeszuschuß (Abschn. B IV der Anl. 1a) DM
— Einzelheiten der Finanzierung in der Anlage — DM

III.

1. Welche öffentlichen Mittel und andere Landesmittel hat der Antragsteller für die unter Abschn. I Ziff. 1 genannte Einrichtung erhalten?

Rechnungs- jahr	Darlehen	Zuschuß	Bewilligungsbehörde	Zweck	DM
--------------------	----------	---------	---------------------	-------	----

a) **Darlehen bzw. Zuschuß für Baumaßnahmen:**

.....
.....
.....
.....
.....

b) **zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen:**

.....
.....
.....
.....
.....

2. Von wem wurden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?
-

Wir erklären, daß weder die Einrichtung noch eine der in I. genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen.

Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zum Antrag wahrheitsgemäß abgegeben worden sind.

Wir verpflichten uns, die uns nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge vom 31. 3. 1960 (MBl. NW. S. 968) obliegenden Pflichten, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

Der Empfang eines Abdrucks der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO wird bestätigt.

....., den

(L.S.)
Unterschrift des Antragstellers
(zeichnungsberechtigt)

Anlagen

1. Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
2. Ortsplan
3. Lageplan mit Angabe der Himmelsrichtung
4. Grundriß-, Schnitt- und Ansichtszeichnungen (Maßstab 1:100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde, Angabe der Zweckbestimmung der Räume mit Größen- und Flächenmaßen, bei Heimen mit Eintragung der Betten,
Bezeichnung der Art und Stärke der Gruppen
5. Bei Neubauten Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277, bei Umbauten außerdem spezifizierte Kostenanschläge
6. Finanzierungsplan gemäß Anlage 1 a) mit
 - a) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistungen,
 - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes,
 - c) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln.
7. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichneten (ggf. Registerauszug)
8. Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahme- und Ausgaberechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres für freie gemeinnützige Einrichtungen, Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahrs für kommunale Einrichtungen
9. Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung der Baumaßnahmen (Errechnung des zukünftigen Kostenaufwandes pro Platz und Tag)
10. Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

Anlage 1 a)

zum Antrag auf Bewilligung eines Landeszuschusses zur Förderung von Baumaßnahmen in Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge

A. Gliederung der Gesamtherstellungskosten (nach DIN 276, Ausg. März 1954)

Anm.: Hierzu gehören die Kosten der besonderen Betriebseinrichtung, aber nicht die Kosten der Inneneinrichtung.

I. Kosten des Baugrundstücks

1. Bodenwert				
Wert des Grundstücks	DM/qm	insgesamt:	DM
Erbbauzins	DM/qm	pro Jahr	DM
noch zu zahlen	Jahre			
Erwerbskosten			DM
2. Erschließungskosten (Baureifmachung)				
a) Abfindungen und Entschädigungen			DM
b) Kosten der Freimachung			DM
c) Anliegerleistungen, Beiträge zu öffentlichen Versorgungsleitungen usw.			DM
d) Abgaben der Anliegerleistungen			DM
Die Kosten des Grundstücks betragen mithin			DM
Kosten für den Erbbauzins für	Jahre	insgesamt:	DM

II. Baukosten

1. Kosten des Gebäudes				
a) Bauvorhaben	cbm	DM/cbm
b) besonders zu veranschlagende Bauausführungen und Bauteile			
zu übertragen:			DM

Übertrag: DM

2. Kosten der Außenanlagen

- a) Entwässerung und Versorgung ab Hausanschluß DM
- b) Hofbefestigungen, Einfriedigungen DM
- c) Gartenanlagen DM
- d) Spielplatzanlage DM
- e) sonstige Außenanlagen DM DM

3. Baunebenkosten

- a) Architektenleistungen DM
- b) eigene Verwaltungsleistungen DM
- c) Behördenleistungen DM
- d) Kosten für Beschaffung und Verzinsung der Mittel für die Bauausführung DM
- e) sonstige Nebenkosten DM DM

4. Gebäuderestwert DM

5. Kosten besonderer Betriebseinrichtungen (z. B. Fahrstuhl) DM

6. Kosten des Gerätes und der sonstigen Wirtschaftsausstattung (ohne Inventar) DM

Die Baukosten mithin: DM

I. Kosten des Baugrundstücks DM

II. Baukosten DM

Gesamtherstellungskosten: DM

Nachrichtlich:

In den Kosten zu II. sind an Mehrkosten für Luftschutzmaßnahmen

enthalten. DM

B. Finanzierungsplan

Aufbringung der Gesamtherstellungskosten

I. Eigene Leistung

- 1. Bares Eigengeld des Bauherrn bzw. Guthaben bei der DM
 - 2. Wert sonstiger beigebrachter Gegenstände (Baumaterial usw.) DM
 - 3. Wert der zu leistenden Selbst- und Nachbarhilfe, Zahl der Arbeitsstunden DM
 - 4. DM
- Summe der Eigenleistung DM

II. Fremdmittel ohne öffentliche Mittel

Herkunft	Höhe DM	Zinsen v.H.	Tilgung v.H.	Laufzeit Jahre
.....
.....
.....
.....
.....
Summe der Fremdmittel ohne öffentliche Mittel

III. Darlehen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Herkunft	Höhe DM	Zinsen v.H.	Tilgung v.H.	Laufzeit Jahre
.....
.....
.....
.....
.....
Summe der öffentlichen Mittel (ohne den aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers unter IV beantragten Zuschuß)

IV. Zuschuß des Arbeits- und Sozialministers

..... DM

Summen der Finanzierungsmittel I—IV

..... DM

Die Zwischenfinanzierung ist gesichert durch (Angabe des Instituts, der Höhe des Zwischenkredits und der näheren Bedingungen):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Soweit für eine II. Hypothek eine Landesbürgschaft ganz oder teilweise beantragt oder bewilligt wurde, ist dies anzugeben.

Soweit ein Zuschuß von dritter Stelle gewährt wird, den diese aus Landes- oder anderen öffentlichen Mitteln entnimmt, ist dies anzugeben.

C. Aufwendungen**I. Kapitaldienst für die beantragte Baumaßnahme**

(Jahresaufwendungen für den Zins- und Tilgungsdienst einschl. Verwaltungskostenbeiträge — jedoch ohne Berücksichtigung eines etwaigen Disagios)

	Zinsen und Verwaltungs- kostenbeiträge	Tilgung
1. Darlehn	DM
2. Darlehn	DM
3. Gestundetes Restkaufgeld, bei Erbbaurechten Erbbauzins	DM
4. Umgestellte Rechte	DM
5. Arbeitgeberdarlehen	DM
6. Gestundete oder verrentete einmalige öffentliche Lasten	DM
7. Erstes Darlehn aus öffentlichen Mitteln	DM
8. Zweites Darlehn aus öffentlichen Mitteln	DM
9. Drittes Darlehn aus öffentlichen Mitteln	DM
10. Viertes Darlehn aus öffentlichen Mitteln	DM
11. Fünftes Darlehn aus öffentlichen Mitteln	DM
Summe	<u>.....</u>	<u>DM</u>
12. Gesamtkosten des Kapitaldienstes	<u>DM</u>

II. Betriebskosten der Einrichtung

1. Jahreseinnahme des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aus dem Betrieb vor der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen	DM
Bisherige jährliche Belastung durch den gesamten Kapitaldienst des Trägers für die Einrichtung	DM
Zahl der Pflegetage im letzten Jahre	
Höhe des Kapitaldienstes je Pflegetag im letzten Jahre	
2. Zu erwartende Einnahmen nach der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen	DM
Zukünftige jährliche Belastung durch den gesamten Kapitaldienst des Trägers für die Einrichtung	DM
Anzahl der erwarteten Pflegetage pro Jahr insgesamt	
Höhe des gesamten Kapitaldienstes je Pflegetag nach der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen	

....., den

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anlage 2 (Baumaßnahmen)

zu den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge vom 31. 3. 1960 (MBI. NW. S. 968 SMBI. NW. 21630 21632).

(Bewilligungsbehörde)

, den

Betrifft: Zuwendung aus den Mitteln für

(Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)

Kap. Tit. Rechnungsjahr

Vorgang: Antrag des
(Bezeichnung des Antragstellers)

I. Ergebnis der Prüfung des Antrags (Nr. 11 der Richtlinien zu § 64 a Abs. 1 RHO; beachte insbesondere §§ 26, 30, 32, 42, 43, 45b RHO):

.....
.....
.....Es wird daher eine Zuwendung von DM aus
(Angabe der Haushaltsstelle)
für das Rechnungsjahr bewilligt.

II. An

.....
in**Bewilligungsbescheid**

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers an Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge zur Förderung von Baumaßnahmen.

1. Auf Grund Ihres Antrages vom gewähre ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge (Förderungsbestimmungen) vom 31. 3. 1960 (MBI. NW. S. 968) zu den Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von DM einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM

i. W.: Deutsche Mark.

2. Verwendungszweck:

.....
.....

3. Der Betrag wird nach Abruf überwiesen. Er darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als er zur Erfüllung fälliger Forderungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird.

4. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Auflagen:

- Die Baumaßnahmen sind nach den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durchzuführen. Auf die Verpflichtung des Bauherrn zur Führung eines Baubuchs in der Gliederung nach DIN 276 wird besonders hingewiesen.
- Die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge vom 31. 3. 1960 (MBI. NW. S. 968) sind einzuhalten.
- Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgetreten werden.

d) Unter der Voraussetzung, daß die Baugenehmigung durch Bauschein erteilt ist, ist mit der Durchführung des Bauvorhabens spätestens am zu beginnen.

Für die Baumaßnahme ist eine Bauzeit von angemessen, so daß die Einrichtung bis zum in Betrieb genommen werden könnte.

Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß diese Fristen eingehalten werden. Falls sich aus einem von Ihnen nicht zu vertretenden Grunde Verzögerungen ergeben sollten, so haben Sie eine Verlängerung der Frist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Fristablauf zu beantragen.

e) Eine Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung der mit Hilfe der Landesmittel geschaffenen Räume oder Anlagen oder ein Wechsel des Trägers oder Eigentümers ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzugeben.

.....

.....

f) Der Verwendungs nachweis ist binnen 9 Monaten nach Inbetriebnahme gem. Abschn. VI der Förderungsbestimmungen zu erbringen.

g)

.....

h)

.....

5.1 Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid zurückzuziehen,

- a) wenn der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses oder die hierzu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
- b) wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
- c) wenn und soweit Landesmittel infolge einer Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens benötigt werden,
- d) aus den sonstigen in den Förderungsbestimmungen unter Ziff. 5.8 (1) genannten Gründen.

5.2 Das Nähere über den Inhalt und Umfang der Rückzahlungsverpflichtungen ergibt sich aus den unter 4 b) genannten Förderungsbestimmungen (Ziff. 5.8).

- 6. Einrichtungen nicht kommunaler Träger haben mit dem Verwendungs nachweis die nach Ziffer 5.7 Abs. 1 der Förderungsbestimmungen erforderliche rechtsverbindliche Erklärung bzw. den Nachweis über die nach Ziffer 5.8 Abs. 4 der Förderungsbestimmungen erforderliche Eintragung einer Sicherungshypothek abzugeben.
- 7. Das Prüfungsrecht gemäß den Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO Ziff. 12 wird für die Verwaltung und den Landesrechnungshof ausdrücklich vorbehalten.
- 8. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Anlage 3 (Beschaffung von Einrichtungsgegenständen) zu den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge vom 31. 3. 1960 (MBl. NW. S. 968/SMBL. NW. 21630/21632).

.....
(Antragsteller)

....., den

An
den Herrn Direktor
des Landschaftsverbandes
— Landesjugendamt —

in

A n t r a g

auf Bewilligung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge gemäß den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge (Förderungsbestimmungen) vom 31. 3. 1960 (MBl. NW. S. 968).

I.

1. Bezeichnung, Sitz und Fernruf der Einrichtung:

.....

2. Name, Rechtsform, Sitz und Fernruf des Trägers (Antragstellers):

vertreten durch

3. Vereinsregister, Handelsregister, Gemeinschaftsregister und dgl. (Amtsgericht, Reg.-Nr.):

4. Eigentümer der Einrichtung (ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse):

5. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder zuständige kommunale Aufsichtsbehörde:

6. Bankkonto Nr. bei

7. Art der Buchführung:

8. Zeichnungsberechtigung für Ausgaben:

II.

1. Auszufüllen für

Kinderheime, heilpädagogische Heime für Kinder, heilpädagogische Heime für Jugendliche, Heime der Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter, Erziehungsheime, Aufnahmehäme für Minderjährige, Jugendschutzstellen sowie Mütterheime mit jugendfürsorgerischen Aufgaben

1.1 Zahl der Betten für

den betreuten Personenkreis	1) Erziehungs- / 2) Pflegepersonal	Wirtschafts- und Verwaltungspersonal
-----------------------------	---------------------------------------	--------------------------------------

.....

2. Auszufüllen für

Kinderkrippen und -krabbelstuben, Kindergärten, Kinderhorte, Kindertagesstätten sowie Tagesstätten der Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter

2.1 Zahl der betreuten Personen

bis zu	1 Jahr
von	1— 3 Jahren
von	3— 6 Jahren
von	6—14 Jahren
von	14—21 Jahren
über	21 Jahre

2.2 Zahl des Erziehungspersonals

2.3 Zahl und Art der Räume

.....

3. Auszufüllen für

Kinderspielplätze

3.1 Art des Spielplatzes:

.....

3.2 Größe des Spielplatzes:

4. Auszufüllen für
Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung

4.1 Zahl und Art der zur Verfügung stehenden Räume:

.....
.....

4.2 Zahl der Lehrkräfte:

.....

4.3 Zahl der Kurse und Teilnehmer je Kurs:

.....

5. Auszufüllen für
Erziehungsberatungsstellen

5.1 Umfang der Tätigkeit der Beratungsstelle innerhalb des letzten Jahres:

.....
.....
.....

5.2 Zahl und Ausbildung des Fachpersonals hauptamtlich / nebenamtlich tätig:

.....
.....

5.3 Zahl der zur Verfügung stehenden Räume:

5.4 Öffnungszeit:

5.5 Art der ergänzenden in unmittelbarer Verbindung mit der Beratungsstelle stehenden Einrichtung:

.....

III.

Zur betriebsfertigen Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen sind — soweit diese Gegenstände nicht bereits nach DIN 276 in den Baukosten zu berücksichtigen sind — erforderlich:

- a) Einrichtungsgegenstände aller Art (einschl. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Spiel- und Sportgeräten) DM
- b) Haushaltswäsche DM
- c) Maschinen, die zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind einschl. der Ersatzteile und der Montage (z. B. Waschmaschinen, Küchenmaschinen u. ä.) DM
- insgesamt: DM

(Kurze Erläuterungen und Liste der Gegenstände mit Preisangaben beifügen.)

IV.

1. Welche Mittel kann die Einrichtung zur Finanzierung des in Abschn. III angemeldeten Bedarfs nachweisen?

a) Eigenmittel DM

b) Fremdmittel DM

2. Bei welchen anderen Stellen und in welcher Höhe sind Anträge auf Gewährung öffentlicher Mittel für den gleichen Zweck gestellt worden:

Stelle	Höhe	
.....	DM

3. Erbetener Landeszuschuß DM

insgesamt 1), 2) und 3): DM

V.

1. a) Welche Mittel (Eigenmittel, Fremdmittel, Landesmittel und sonstige öffentliche Mittel) hat die Einrichtung seit 1948 für die Wiederbeschaffung oder Beschaffung von Einrichtungsgegenständen der in Abschn. III. genannten Art aufgewendet? DM

b) Welche Landesmittel oder andere öffentliche Mittel sind ihr für die Aufwendung unter a) bisher gewährt worden:

Landesmittel Herkunft	Höhe DM	Öffentliche Mittel Herkunft	Höhe DM
.....
.....
.....
insgesamt Landesmittel	insgesamt öffentliche Mittel

2. Von wem werden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?

Soweit andere Stellen für den gleichen Zweck Mittel zuweisen, werden wir unaufgefordert der Bewilligungsbehörde hiervon Mitteilung machen.

4. Wir verpflichten uns,

 - a) den Landeszuschuß nur insoweit und nicht eher anzufordern, als er zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird,
 - b) einen Eigentumsvorbehalt des Landes bis zur vollständigen Abschreibung an solchen Einrichtungsgegenständen zu begründen, deren Anschaffungswert 200,— DM übersteigt und die ausschließlich mit Landesmitteln beschafft worden sind — sofern es sich nicht um kurzlebige Wirtschaftsgüter handelt — sowie diese im Inventarverzeichnis besonders zu kennzeichnen.

- c) bis spätestens 2 Monate nach Erhalt des Landeszuschusses den Verwendungs nachweis in doppelter Ausfertigung nebst Belegen vorzulegen und die Belege nach ihrer Rückgabe an uns bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Abschluß des Rechnungsjahres, in dem der Zuschuß an uns ausgezahlt worden ist, zur Prüfung durch den Landesrechnungshof bereitzuhalten, ggf. erneut vorzulegen.
5. Wir erklären uns damit einverstanden, daß die Bewilligungsbehörde oder eine sonstige vom Arbeits- und Sozialminister bestimmte Stelle sowie der Landesrechnungshof die Verwendung des Zuschusses an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung prüft. Wir verpflichten uns, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Wir erklären, daß weder die Einrichtung noch eine der in I. genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen.
Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben sowie die Angaben in den Anlagen zum Antrag wahrheitsgemäß abgegeben worden sind.
Wir verpflichten uns, die uns nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge vom 31. 3. 1960 (MBI. NW. S. 968) obliegenden Pflichten, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.
7. Wir bestätigen, daß der Landeszuschuß nur für die Bezahlung solcher Gegenstände verwendet werden darf, die im laufenden Rechnungsjahre beschafft werden.

....., den

(L.S.)
Unterschrift des Antragstellers
(zeichnungsberechtigt)

A n l a g e n

a) bei freien gemeinnützigen Heimen:

Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, soweit regelmäßig bilanziert wird, ggf. Einnahme- und Ausgaberechnung,
Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege;

b) bei kommunalen Heimen:

bei Eigenbetrieben: Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres.

Sofern aus Eigenmitteln bereits wegen besonderer Dringlichkeit die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen vorfinanziert wurde, sind in einer besonderen Anlage die Höhe der Vorfinanzierung anzugeben, die beschafften Gegenstände zu bezeichnen und die Dringlichkeit zu begründen.

Tritt die Notwendigkeit der Vorfinanzierung nach Abgabe des Antrages ein, ist diese Erklärung unverzüglich nachzureichen.

Anlage 4 (Beschaffung von Einrichtungsgegenständen) zu den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge vom 31. 3. 1960 (MBI. NW. S. 968 SMBI. NW. 21630/21632).

....., den

(Bewilligungsbehörde)

Betrifft: Zuwendung aus den Mitteln für

..... (Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)

Kap. Tit. Rechnungsjahr

Vorgang: Antrag des

(Bezeichnung des Antragstellers)

I. Ergebnis der Prüfung des Antrags (Nr. 11 der Richtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO; beachte insbesondere §§ 26, 30, 32, 42, 43, 45b RHO):

.....

.....

.....

Es wird daher eine Zuwendung von DM aus für das Rechnungsjahr bewilligt. (Angabe der Haushaltsstelle)

II. An

.....

in

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers an Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.

1. Auf Grund Ihres Antrages vom gewähre ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge (Förderungsbestimmungen) vom 31. 3. 1960 (MBI. NW. S. 968) zu den Gesamtkosten in Höhe von DM einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM

i. W.: Deutsche Mark.

2. Verwendungszweck:¹⁾

.....

.....

3. Der Betrag wird nach Abruf überwiesen. Er darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als er zur Erfüllung fälliger Forderungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird.

4. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Auflagen:

- Die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge vom 31. 3. 1960 (MBI. NW. S. 968) sind einzuhalten.
- Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Zustimmung der unterzeichneten Bewilligungsbehörde abgetreten werden.
- Die aus Landesmitteln beschafften Gegenstände sind bis zu ihrer völligen Abschreibung zu inventarisieren. Für Einrichtungsgegenstände größeren Werts (über 200,— DM), die ausschließlich aus Landes-

¹⁾ Soweit der Landeszuschuß für bereits beschaffte, aus Eigenmitteln vorfinanzierte Gegenstände verwendet werden darf, sind diese Gegenstände hier besonders zu bezeichnen.

mitteln beschafft worden sind, ist ein Eigentumsvorbehalt entsprechend zu begründen. Diese Gegenstände sind im Inventarverzeichnis besonders zu kennzeichnen. Die Abgänge sind in der Liste zu vermerken und zu begründen. Die Rechnungsbelege sind mit einem Vermerk über die Inventarisierung zu versehen.

- d) Eine Änderung der Zweckbestimmung des Heimes oder des Gegenstandes oder ein Wechsel des Trägers oder Eigentümers ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzuseigen.
-

- e) Der Verwendungs nachweis ist innerhalb von 2 Monaten nach Empfang des Landeszuschusses in dreifacher Ausfertigung mit Belegen mir vorzulegen. Der Verwendungs nachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung. Zwei Vordrucke des Musters gem. Anl. 4) der Richtlinien NW zu § 64a RHO sind beigefügt.

f)

.....

g)

.....

5.1 Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid zurückzuziehen,

- a) wenn der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses oder die hierzu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
- b) wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden (Ziff. 4),
- c) wenn der Zuschuß nicht zu dem angegebenen Zweck verwendet wird,
- d) wenn und soweit der Landeszuschuß infolge einer Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen benötigt wird,
- e) wenn der Änderung der Zweckbestimmung des Heimes oder des Gegenstandes oder einem Wechsel des Trägers oder Eigentümers nicht zugestimmt wird.

5.2 (1) Nach Zurücknahme des Bewilligungsbescheides ist der Zuschuß der Bewilligungsbehörde zurückzu erstatten zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 2 v.H. über dem jeweils für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank, nach Zurücknahme des Bewilligungsbescheides gemäß 5.1 d) jedoch nur zuzüglich etwa aufgelaufener Habenzinsen.

(2) Nach Zurücknahme des Bewilligungsbescheides gem. 5.1 e) sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die aus dem Landeszuschuß beschafften Gegenstände zum höchstmöglichen Preis zu veräußern und der Erlös an das Land abzuführen, wenn die Voraussetzungen der Förderungsbestimmungen nicht mehr erfüllt sind.

6. In den Fällen, in denen aus anderen zwingenden Gründen eine Veräußerung der aus dem Landeszuschuß beschafften Gegenstände erfolgen muß und der Erlös nicht für die Ersatzbeschaffung der in den Förderungsbestimmungen genannten Gegenstände verwendet wird, ist der Erlös ebenfalls an das Land abzuführen.

7. Das Prüfungsrecht gemäß den Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO Ziff. 12 wird für die Verwaltung und den Landesrechnungshof ausdrücklich vorbehalten.

8. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

— MBl. NW. 1960 S. 968.

23234

Ausführung zweischaliger Haustrennwände aus 11,5 cm dicken Mauerwerksschalen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 4. 1960 — II A 4 — 2.720 Nr. 551/60

Die mit RdErl. v. 6. 5. 1957 (MBI. NW. S. 1194 / SMBI. NW. 23234) bekanntgegebenen „Richtlinien für die Ausführung zweischaliger Haustrennwände aus 11,5 cm dicken Mauerwerksschalen“ werden in den Nrn. 1 und 2 wie folgt geändert:

1. Als zweischalige Haustrennwände kommen nur gerade verlaufende Wände in Betracht. Jede Wandschale muß mindestens 11,5 cm dick sein. Die Trennfuge zwischen den beiden Mauerwerksschalen muß mindestens 2 cm breit sein und über die ganze Haustiefe und von der Kellersohle oder Geländehöhe bis unter die Dachhaut reichen. Bei der Ausführung der Wände ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. eingelegte Bretter) dafür zu sorgen, daß keine Mörtelbrücken entstehen.
2. Die Wandschalen können in den in DIN 1053, Abschn. 1.31, aufgeführten Vollsteinen und Lochsteinen ausgeführt werden. Bei Einfamilienhäusern (ohne Einliegerwohnung) sind Steine mit einer Rohwichte von mindestens 1,0 kg/dm³, bei anderen Gebäuden Steine mit einer Rohwichte von mindestens 1,4 kg/dm³ zu verwenden. Die Mauerwerksschalen müssen mit Mörtel der Mörtelgruppe II nach DIN 1053, Tafel 4, gemauert werden.

Dieser RdErl. ist in die Nachweisung A, Anlage 1 zum RdErl. v. 1. 9. 1959 (MBI. NW. S. 2333 / SMBI. NW. 2323 — RdErl. v. 20. 6. 1952 —), unter V b 1 aufzunehmen. Ich bitte, die als Anlage zum RdErl. v. 6. 5. 1957 (MBI. NW. S. 1194 / SMBI. NW. 23234) bekanntgegebenen Richtlinien unter Angabe dieses RdErl. zu berichtigen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
Staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und
Gemeindeverbände
— MBI. NW. 1960 S. 1009.

23720

9. SBZ-Bauprogramm, Unterbringung von Zuwanderern aus der SBZ und Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten;

- hier:
- I. Zahlung der Entschädigung von monatlich 0,35 DM je qm Wohnfläche für übermäßige Abnutzung bei Doppelbelegung
 - II. Verwaltungskosten bei Spitzabrechnung
 - III. Erstattung der Umwandlungs- und Herrichtungskosten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 4. 1960 — V A 3 — 9050 — 67 — 86/60

I. Die nach Ziff. 27 b des Bezugserl. zu a) bzw. nach Ziff. 12 a des Bezugserl. zu b) dem Vermieter zu gewährende Entschädigung von monatlich 0,35 DM je qm Wohnfläche ist zu zahlen

- wenn die Belegung vom Bezugstermin ab erfolgt ist ohne Rücksicht darauf, ob ein Mietvertrag zu diesem Zeitpunkt bereits zustande gekommen ist oder
- wenn ein ordnungsgemäßes Mietverhältnis zwar zustande gekommen ist, eine Belegung aber nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

Die Entschädigung ist nicht zu zahlen für den Zeitraum, für welchen nach Beendigung der lagermäßigen Nutzung gemäß § 10 des Mustermietvertrages die Miete weitergewährt werden kann. Sie ist ebenfalls nicht zu zahlen, wenn die zur lagermäßigen Nutzung vorgesehenen Wohnungen bezugsfertig, aber nicht

belegt sind und ein Mietvertrag noch nicht abgeschlossen wurde.

II. Gemäß Ziff. 12 b des Bezugserl. zu b) wird von mir den Gemeinden ein Betrag von 0,10 DM monatlich je qm Wohnfläche für die durch die Verwaltung dieser Wohnungen aufzuwendenden Kosten erstattet. Voraussetzung für diese Pauschalcostenerstattung ist, daß die Anmietung dieser Wohnungen gemäß Ziff. 2 des Bezugserl. zu b) erfolgt ist.

Soweit ich mich im Einzelfall damit einverstanden erklärt habe, daß die Anmietung der Wohnungen im Namen des Landes erfolgt, werden auf Grund spitzer Abrechnungen den Gemeinden alle Kosten einschließlich eines Verwaltungsanteils erstattet. Als derartige Kosten gelten neben etwaigen Ausfällen von Nutzungsgebühren diejenigen Verwaltungskosten, die den Gemeinden in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwaltung der Wohnungen entstehen. Personalkosten können dabei nur insoweit berücksichtigt werden, als nachweisbar eine besondere Kraft zusätzlich für die Verwaltung dieser Wohnungen erforderlich ist. Kosten für Betreuungsmaßnahmen der in diese Wohnungen eingewiesenen Personen können nicht als Verwaltungskosten in diesem Sinne angesehen werden, da derartige Kosten in gleicher Weise wie bei der Betreuung in Notunterkünften bzw. Übergangsheimen von den Gemeinden zu tragen sind.

Soweit ich mich zur Erstattung von Kosten im Sinne des vorstehenden Absatzes bereiterklärt habe, sind den Regierungspräsidenten prüfungsfähige Kostenabrechnungen vorzulegen, auf Grund deren dann die Erstattung dieser Kosten erfolgt. Ich bin damit einverstanden, daß erforderlichenfalls vorschußweise den Gemeinden entsprechende Abschlagszahlungen, höchstens bis zur Höhe des Betrages nach Ziff. 12 b des Bezugserl. zu b) geleistet werden.

III. Gemäß Ziff. 12 c des Bezugserl. zu b) werden die Aufwendungen für die endgültige Herrichtung und Übernahme der lagermäßig genutzten Wohnungen aus dem 9. SBZ-Bauprogramm von mir erstattet. Hinsichtlich der Grundsätze für die Erstattung dieser Kosten verweise ich auf die Bestimmungen der §§ 12 und 16 des Mustermietvertrages. Bei der Erteilung der nach Ziff. 12 c des Bezugserl. zu b) vorgeschriebenen Zustimmung durch die Regierungspräsidenten ist sicherzustellen, daß diese Zustimmung erst dann erteilt wird, wenn eine ordnungsgemäß Prüfung der nach § 14 des Mustermietvertrages vorzulegenden Kostenvoranschläge durch die Regierungspräsidenten ggf. unter Beteiligung der Dezerneate 34 erfolgt ist.

Soweit doppelt zu belegende Wohnungen aus dem 9. SBZ-Bauprogramm vor der Inanspruchnahme zur lagermäßigen Nutzung für eine Normalbelegung freigegeben werden und auch in diesen Fällen Umwandlungskosten gemäß Ziff. 12 c des Bezugserl. zu b) zu erstatten sind, sind die Bestimmungen des Mustermietvertrages sinngemäß anzuwenden, d. h. die Kostenvoranschläge sind durch die Regierungspräsidenten zu überprüfen und zu genehmigen. Einer Vorlage der Kostenvoranschläge an mich bedarf es insoweit nicht. Hinsichtlich der Erstattung dieser Kosten gelten die Bestimmungen des § 16 des Mustermietvertrages ebenfalls sinngemäß.

Die Buchungen der Umwandlungs- und Herrichtungskosten sind nach meinem Erl. v. 19. 9. 1959 — V C 1 — 2623 — F vorzunehmen. Die Verwendungs nachweise sind unter Beachtung der Richtlinien des Landes zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen.

- Bezug:
- RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 1. 1958 — III A 3 — 4.18 — Tgb.Nr. 1922/27 (MBI. NW. S. 124)
 - RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 10. 1958 — V A 1 — 9050 — 67 — 8/58 (MBI. NW. S. 2351 / SMBI. NW. 23720)
 - RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 9. 1959 — V A 1 — 9050 — 67 — 55/59 (MBI. NW. S. 2390 / SMBI. NW. 23720).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise,
kreisfreien Städte,
amtsfreien Gemeinden und Ämter

— MBI. NW. 1960 S. 1009.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM. Ausgabe B 7,20 DM.